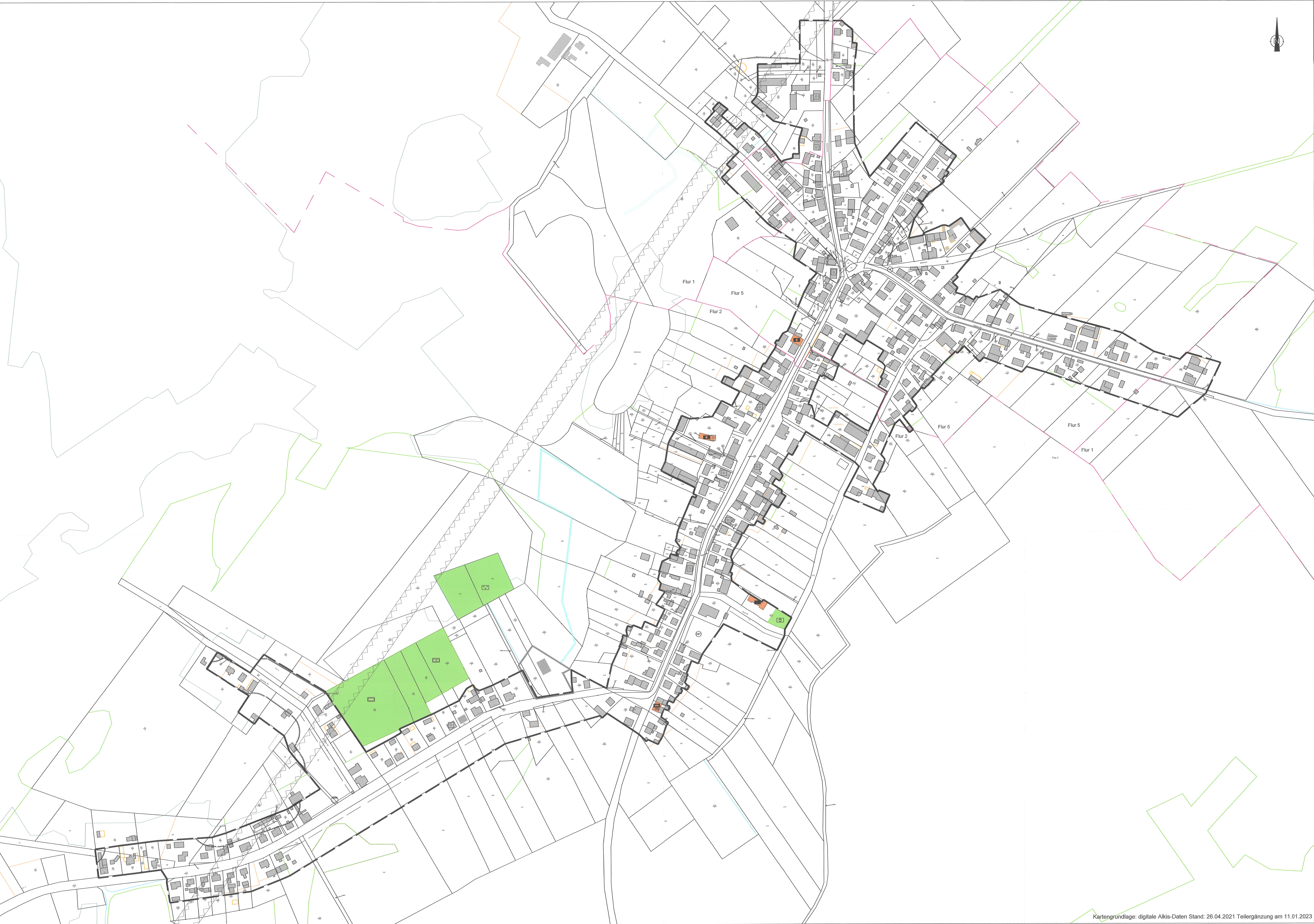


1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock der Gemeinde Boock

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 2.000



Planzeichenerklärung
Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Abrundungssatzung

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

Baudenkmal

Naturpark

Gewässer 2. Ordnung

von Bebauung frei zu haltende Flächen; hier 30 m Waldbabstand bzw. 5 m Gewässerschutzstreifen

Fresnelzone der Richtfunkverbindung

Hinweise

Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 3

Baugrenze der wirksamen Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock

Darstellungen ohne Normcharakter

Flur mit Bezeichnung

Flurstück mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand im Kataster mit Hausnummer

Gebäudenachtrag

Gemeinbedarfseinrichtungen

Kirche

Kindertagesstätte

Feuerwehr

Grünflächen; Zweckbestimmung hier:

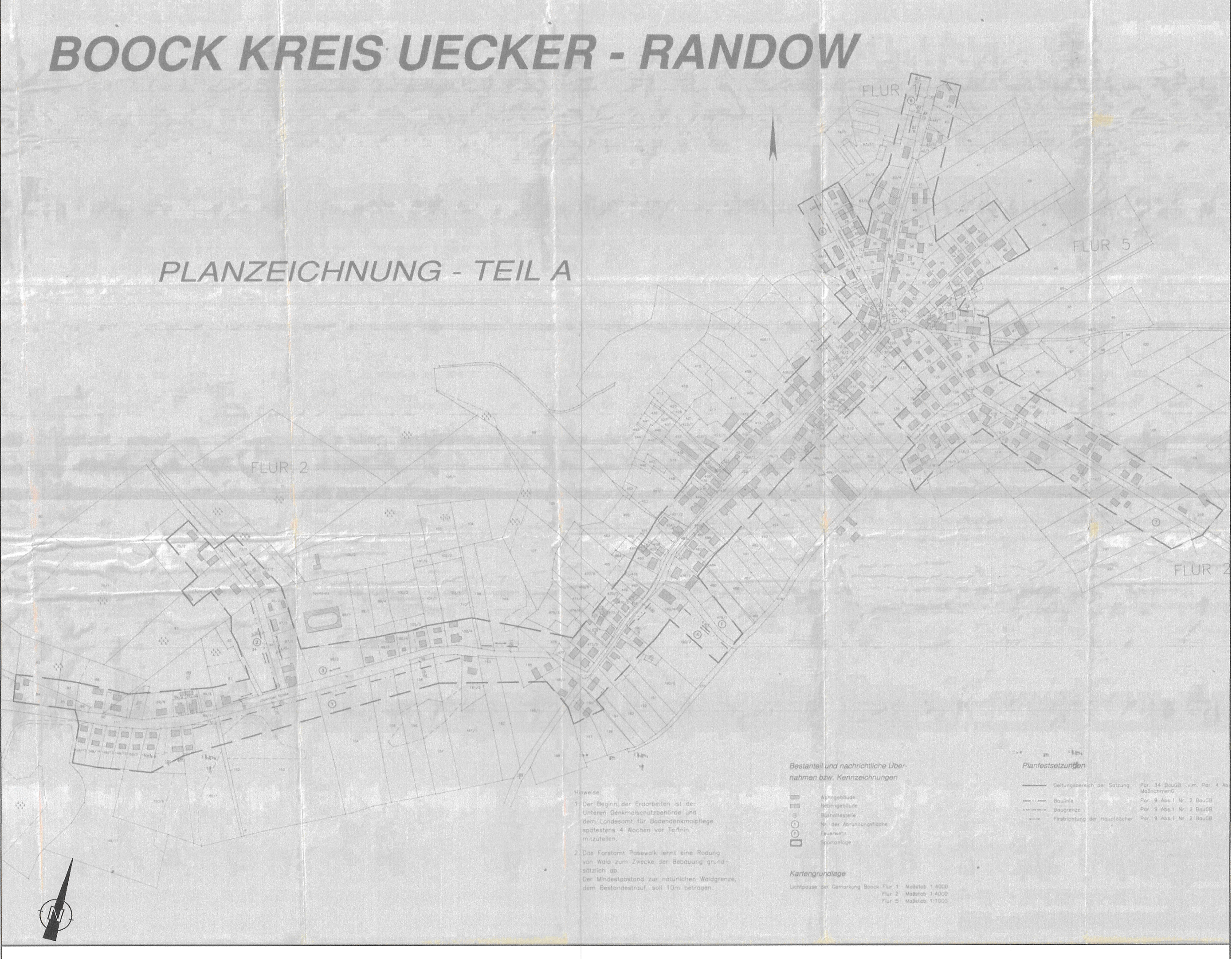
Sportplatz

Reilplatz

Spielplatz

Friedhof

Abwasser



Planzeichnung der wirksamen Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boock vom 25.01.2024 die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen werden vollständig aufgehoben und durch die in Festsetzungen der Planzeichnung der 1. Änderung ersetzt.

B Textliche Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften nach Landesbauordnung 1.2 und 1.3 werden gestrichen; die planungsrechtlichen Festsetzung 2.2 und 3.4 werden gestrichen. Die übrigen Festsetzungen 1.1, 1.4, 2.1, 3.1, 3.2 und 3.3 bleiben unverändert. Der Satzungsstext wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 und 4 L.BauO M-V
- 1.1 Erdgeschossfußbodenhöhe
Es ist eine Erdgeschossfußbodenhöhe über dem vorhandenen Gelände zulässig.
- 1.4 Einfriedungen
Einfriedungen an öffentlichen Wegen und Straßen sind nur bis max. einer Höhe von 1,20 m aus Holz, Maschendraht oder standortgerechter lebender Hecke zulässig.
2. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB
- 2.1 Nebenanlagen
Nebenanlagen, wie Öltanks und Garagen dürfen erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Bauflucht des Hauptgebäudes errichtet werden.
3. Grundordnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB
- 3.1 Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 0,50 m, in 1,30 m Höhe gemessen, ist zu erhalten.
- 3.2 Auf den Abrundungsgrundstücken und bei Lückenbebauung sind pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von jeweils 30 m² Strauchpflanzung, 1 Baum oder 2 Obstbäume vorzunehmen.
- 3.3 Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen zur Befestigung von Zufahrten, Stellflächen und Terrassen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

§ 1 Klarstellung und Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Bereich von Boock und die in der wirksamen Satzung abgerundeten Bereiche umfasst das Gebiet, das im Plandokument innerhalb der Schwarzen gestrichelten Linie liegt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und ersetzt die Klarstellungssatzung Boock, die im Dezember 1997 rechtskräftig wurde.

Boock, den Siegel Der Bürgermeister

Boock, 06.02.2024 Siegel Bürgermeister

Boock, 06.02.2024 Siegel Bürgermeister

Boock, 18.02.2024 Siegel Bürgermeister

- Verfahrensvermerke**
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boock hat auf ihrer Sitzung am 05.05.2022 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 29.06.2022 bis zum 29.07.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Lücknitz-Penkun Nr. 05/2022 am 12.06.2022 bekanntgemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-luecknitz-penkun.de eingestellt.
 3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boock hat auf ihrer Sitzung am 29.08.2023 den geänderten Entwurf der Satzung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der Satzung Stand Juni 2023 hat in der Zeit vom 18.10.2023 bis zum 20.11.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Lücknitz-Penkun Nr. 10/2023 am 10.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-luecknitz-penkun.de eingestellt und im Bauplanungsportal M-V zugänglich.
 6. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf Stand Juni 2023 aufgefordert worden.
 7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boock hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 25.01.2024 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
 8. Die Satzung wurde am 25.01.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boock beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 9. Die Satzung wird hiermit ausgedruckt.
 10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 18.02.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Lücknitz-Penkun Nr. 01/2024 bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.
- Die Satzung ist mit Ablauf des 18.02.2024 in Kraft getreten.
- Boock, 18.02.2024 Siegel Bürgermeister